

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 56 (1959)

**Heft:** (5)

**Rubrik:** D. Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## D. Verschiedenes

1. Die Verwandtenunterstützungspflicht ist nicht vererblich. Wenn der Beitragspflichtige stirbt, erlischt der Beitragsanspruch des Bedürftigen oder der Armenbehörde. Er geht nicht auf die Erben des Pflichtigen über. Die Erben müssen nur noch diejenigen Beiträge bezahlen, die bereits zu Lebzeiten des Pflichtigen fällig waren und von ihm hätten bezahlt werden sollen. Unter dem Titel Verwandtenunterstützung kann daher von der Erbschaft des verstorbenen Herrn S nichts gefordert werden.

2. Die Erben einer Person sind, wenn sie aus dem Nachlaß bereichert sind, nach § 36 des bernischen Armengesetzes zur Rückerstattung der Unterstützungen verpflichtet, die der Erblasser zu Lebzeiten bezogen hat. Erblasser ist in Ihrem Falle Herr S. Dieser wurde aber offenbar selber nicht unterstützt. Seine Erben haben daher als solche auch nichts zurückzuerstatten.

3. Nach Ihrer Darstellung hat der Erblasser seiner Ehefrau gemäß Artikel 473 ZGB die Nutznießung an seinem gesamten Nachlaß zugewendet. Erben, das heißt Eigentümer des Nachlasses, sind in diesem Falle die Nachkommen des Erblassers, darunter der noch lebende unterstützte Sohn W. S. Die Erben können nur mit dem ihnen angefallenen Vermögen nichts anfangen, solange es mit der Nutznießung zugunsten der Witwe des Erblassers belastet ist. Das hindert aber die Armenbehörde nicht, mit dem unterstützten Sohne W. S. oder, wenn er bevormundet ist, mit seinem Vormund heute schon die nötigen Vereinbarungen zu treffen, damit sein Erbteil dereinst zur Tilgung der Rückerstattungsforderung verwendet wird, welche die Gemeinde gegenüber W. S. erheben kann, wenn sie findet, die Rückerstattung der ihm geleisteten Unterstützungen könne ihm infolge des Erbanfalles zugemutet werden.

4. Ferner kann die Armenbehörde prüfen, ob die Brüder des Unterstützten infolge des auch ihnen angefallenen Erbes größere Unterstützungsbeiträge leisten könnten. (Wohl kaum, solange die Erbteile mit der Nutznießung zugunsten der Wwe. S. belastet sind.) Und wenn die Witwe des Erblassers die Mutter des Unterstützten W. S. sein sollte, wäre zu prüfen, ob etwa die Einkünfte aus der ihr von ihrem verstorbenen Ehemann vermachten Nutznießung ihr gestatten, für den unterstützten Sohn einen Verwandtenbeitrag zu leisten.

(Ansichtsausschreibung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern)

---

### Schweizerischer Verband für Taubstummenhilfe (SVT)

Der Verband kann in zwei Jahren sein 50jähriges Bestehen feiern. Er wurde von dem Gehörlosen *Eugen Sutermeister* gegründet unter dem damaligen Namen «Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme». Sutermeister war vor allem gepackt und bewegt von der Not vieler Taubstummer, die ungenügend geschult oder nach ihrer guten Schulung wieder sich selbst überlassen blieben und so das erworbene Bildungsgut wieder verloren, geistig-seelisch abstumpften und der öffentlichen Fürsorge anheim fielen, obgleich sie an sich unter bessern Umständen ihren Lebensunterhalt selber hätten verdienen können.

Nach und nach bildeten sich in den verschiedenen Regionen und Kantonen lokale *Fürsorgevereine für Taubstumme*, die es sich vorerst zur Aufgabe machten,

taubstummen Kindern durch namhafte Beiträge an die Kostgelder eine 8- bis 10jährige Sonderschulung zu ermöglichen, ohne daß deswegen die Eltern armen- genössig zu werden brauchten. Diese Fürsorgevereine sind – samt den deutsch- schweizerischen Taubstummenanstalten und dem Schweizerischen Gehörlosen- bund – Mitglieder des heutigen *Schweizerischen Verbandes für Taubstummenhilfe*. Die Arbeit der Fürsorgevereine und des SVT hat sich seither stark erweitert.

Der SVT ist konfessionell neutral, orientiert sich aber in seinen Beschlüssen an den christlichen Prinzipien. Er stellt sich folgende Aufgaben:

- Wahrung der Interessen aller schweizerischen Taubstummen (ohne Einzel- fürsorge, die die Fürsorgevereine und Pro Infirmis durchführen);
- Durchführung von Kursen für erwachsene Gehörlose;
- Führung einer Gehörlosen-Gewerbeschule für Lehrlinge;
- Fortbildung der Mitarbeiter (Lehrer, Fürsorger, Seelsorger);
- Herausgabe einer Schweizerischen Gehörlosenzeitung, Redaktion des Taub- stummenkalenders;
- Betreuung einer Fachbibliothek;
- Auskunftstelle für alle Fachfragen;
- Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und Forschung;
- Durchführung einer schweizerischen Taubstummenzählung (mit Hilfe des Bundes);
- Mithilfe bei den Vorarbeiten für die Schweizerische Invalidenversicherung;
- Ausbau der Elternberatung taubstummer Kleinkinder;
- Sorge für die betagten Taubstummen (Taubstummen-Altersheime);
- Planmäßige Berufsberatung Gehörloser;
- Verkauf von Schutzzeichen für Gehörlose (Armbinden, Broschen, Velo- und Autoschilder).

Das sind nur wenige, zur Zeit aktuelle Aufgaben unter vielen andern. Ein paar Zahlen mögen verdeutlichen, welchen Umfang die Arbeit heute etwa hat:

Bei rund 8000 geschulten Taubstummen in der Schweiz bestehen heute 11 Taubstummenanstalten, vier vollamtliche Fürsorgestellen für Taubstumme (neben den Pro Infirmis-Fürsorgestellen, die in Kantonen ohne Taubstummenfürsorge sich der Taubstummen annehmen), vier Taubstummen-Alters- und Arbeitsheime, drei vollamtliche evangelische und etliche nebenamtliche Taubstummenpfarrämter beider Konfessionen, ein Schweizerischer Gehörlosenbund mit über 20 Gehörlosen- vereinen.

Für die Weiterbildung gehörloser Erwachsener hat der SVT allein (ohne die regionalen Fürsorgevereine) im Jahre 1958 über 30 000 Franken verausgabt, gegen 900 Franken im Jahre 1938. Unser jährlicher Defizit beträgt stets etwa 12 000 bis 14 000 Franken. Heute stehen praktisch alle erwerbsfähigen Taubstummen in einer Berufsarbeit.

Wenn irgendwo, so wird in der Taubstummenhilfe sichtbar, wie sehr sich die *vorbeugende Hilfe* lohnt. Durchschnittlich begabte, ja auch unterdurchschnittlich begabte taubstumme Kinder vom 4. bis zum 16. Lebensjahr planmäßig zu schulen und anschließend einem sorgfältig angepaßten Beruf zuzuführen, hat fast 100pro- zentige Aussicht auf Erfolg sowohl hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit als auch hin- sichtlich des persönlichen Lebensglückes. Aber auch für die, die nicht voll erwerbs- fähig gemacht werden können – ihre Zahl sinkt von Jahr zu Jahr, da die degene-

rative Taubheit im Schwinden ist – ist eine angemessene Erziehung und Schulung vielversprechend. Wichtig ist dann freilich, daß die Schulentlassenen noch unter guter Führung sich weiter entwickeln können und nicht vereinsamen.

Dieser *Not der Vereinsamung* versuchen die Fürsorgevereine für Taubstumme mit Hilfe unseres Verbandes durch Abendkurse, Wochenendkurse und Ferienkurse abzuhefen. Es ist erfreulich, zu sehen, daß verantwortungsbewußte Gehörlose befähigt werden können, sich mit in die Reihen der Helfer zu stellen und ihren Schicksalsgenossen beizustehen. So hat das reformierte Taubstummenpfarramt Zürich *gehörlose Kirchenhelfer* herangebildet, schreibt ein Gehörloser regelmäßig für die Gehörlosenzeitung, helfen manche von ihnen mit ihren Kenntnissen an Kursen mit oder dienen uns als Referenten. Es ist zwischen den hörenden Fachleuten und charakterlich gut entwickelten Gehörlosen eine hocheureuliche Arbeitsgemeinschaft entstanden.

Was uns sehr am Herzen liegt – wir sind dankbar, es gerade an dieser Stelle vorbringen zu dürfen – sind die unterstützungsbedürftigen Gehörlosen. *Es sollte zum Beispiel tunlich vermieden werden, alte Taubstumme in Armenhäusern und Bürgerheimen unterzubringen, solange es noch Plätze frei hat in den besondern Taubstummenheimen.* Taubstumme brauchen einen Tageslauf, der für sie besonders gestaltet ist. Sie verkümmern unter den Hörenden gar zu schnell und könnten doch in den Taubstummenheimen noch ein glückliches und nützliches Dasein fristen. Immer mehr bricht sich auch in der öffentlichen Armenpflege die Erkenntnis Bahn, daß dem taubstummen Alten noch ein Minimum an Geborgenheit unter seinesgleichen zuzugestehen ist. Wo Kostgeldunterschiede zwischen Taubstummenheim und Armenhaus ausschlaggebend sind, wende man sich an den zuständigen Fürsorgeverein oder an Pro Infirmis. In der deutschsprachigen Schweiz existieren folgende *besondern Heime für alte und erwerbsunfähige Taubstumme*:

Taubstummenasyl Hirzelheim, *Regensberg ZH*, für weibliche Taubstumme reformierter Konfession;

Schweizer. Taubstummen- und Arbeitsheim Schloß *Turbenthal ZH*, für beide Konfessionen;

Schweiz. Taubstummenheim *Uetendorf BE* für Burschen und Männer (auch Arbeitsheim);

Ostschweiz. Wohn- und Altersheim *Trogen AR*, interkonfessionell, für Alte und Alleinstehende (auch solche, die noch auswärtigem Verdienst nachgehen können).

Die Hilfe für die Taubstummen darf sich nicht auf das Finanzielle beschränken. Je früher und je umfassender man ihm ganzheitlich zu Hilfe kommt und je mehr er innerlich sich entwickeln und unter freundschaftlichen Kontakt mit verständigen Hörenden leben kann, desto reicher ist sein sonst so begrenztes Dasein. Nicht selten wird er uns Hörenden zum Vorbild in Charakter und Leistung.

Man darf mit Bestimmtheit sagen – und es wäre eine hochinteressante Arbeit darüber zu schreiben –, daß unser Verband mit Hilfe der ihm angeschlossenen Vereine, Schulen und Fachleute durch seine Tätigkeit unter den Taubstummen der öffentlichen Armenpflege eine große Arbeits- und Finanzlast abnimmt und viele, viele Taubstumme vor der Armengeuössigkeit bewahrt. Es ist uns eine Freude, in guter Zusammenarbeit mit den Armenpflegern und andern Hilfsstellen das Wohl der Taubstummen auch weiterhin zu verfolgen. Schw. *Marta Muggli*, Zürich